



Pressemitteilung

München,
16. Februar 2026

Verwaltungsgericht München: Anwohner erstreiten vorläufig wieder Tempo 30 auf der Landshuter Allee in München

Zwei Anwohner der Landshuter Allee haben mit einem Eilantrag erreicht, dass die Landeshauptstadt München dort vorläufig bis zur Entscheidung in der Hauptsache wieder Tempo 30 anordnen und die entsprechenden Verkehrszeichen wieder aufstellen muss. Das Verwaltungsgericht München entschied dies mit heute bekannt gegebenem Beschluss vom 13. Februar 2026.

Die bis 12. Januar 2026 geltende Tempo 30-Regelung beruht auf einer Festlegung in der aktuell gültigen 9. Fortschreibung des Luftreinhalteplans der Stadt. Sie wurde erst im Oktober 2025 aus Gründen der Luftreinhaltung und als milderes Mittel im Vergleich zu weiteren Fahrverboten für Dieselfahrzeuge beschlossen. Die einzige tatsächliche Veränderung seit dieser Entscheidung ist die Bekanntgabe des vorläufigen Jahresmittelwerts 2025 für Stickstoffdioxid (NO₂) an der Landshuter Allee (mit 38 µg/m³). Die Stadt begründete die Aufhebung der Tempo 30-Regelung im Wesentlichen damit, dass die Geschwindigkeitsreduzierung angesichts dessen nun nicht mehr verhältnismäßig sei.

Diese Begründung der Stadt für die Aufhebung von Tempo 30 entbehrt nach Auffassung des Gerichts einer hinreichend nachvollziehbaren und verlässlichen Grundlage. Angesichts jahrelanger, bis zum Jahr 2024 andauernder Überschreitungen des NO₂-Jahresmittelgrenzwerts an der Landshuter Allee müsse die Stadt zum Schutz der Gesundheit Maßnahmen vorsehen, die hinreichend sicher eine deutliche und nachhaltige Grenzwertunterschreitung gewährleisten. Soweit die Stadt für den Fall der Anordnung von Tempo 50 an der Landshuter Allee künftig ein NO₂-Jahresmittel von 35 - 37 µg/m³ (und damit eine Einhaltung des Grenzwerts von 40 µg/m³) prognostiziere, berücksichtige dies nicht, dass die Verkehrs- und Schadstoffentwicklung an der Landshuter Allee im Jahr 2026 extrem ungewiss sei. So werde die Instandsetzung der Brücke über die Dachauer Straße für mindestens fünf Monate eine einspurige Verkehrsführung des Mittleren Rings am nördlichen Ende der Landshuter Allee auslösen. Die brandschutzbedingte Sperrung des Landshuter Allee-Tunnels für Fahrzeuge ab 3,5t werde zu einer erheblichen Zusatzbelastung der Nebenfahrbahnen der Landshuter Allee führen, wobei Kreuzungen und weitere Baustellen den Verkehrsfluss dort behindern werden. Schließlich werde auch am südlichen Ende der Landshuter Allee der Verkehrsfluss durch Maßnahmen an der Donnersberger Brücke beeinträchtigt werden. Die Prognose der Stadt, dass wegen der Umfahrung dieses Bereichs der Verkehr auf der Landshuter Allee trotzdem weiter abnehmen werde, erscheine zwar nicht ausgeschlossen. Mindestens ebenso möglich erscheine aber, dass sich die Landshuter Allee im Jahr 2026 zu einer massiven „Staufalle“ mit zwangsläufig negativen Auswirkungen auf die Immissionsbelastung entwickle. Dieser Prognoseunsicherheit trage die Aufhebung nicht ausreichend Rechnung.

Pressestelle:

RiVG Dr. Matthias Prinzer
RiVG Dr. Isabel Altmeyer
Ri Joana Fröhlich
Ri Andreas Meier

Telefon:

089/5143 – 500

Telefax:

089/5143 – 777

E-Mail:

presse@vg-m.bayern.de

Dienstgebäude:

Bayerstraße 30
80335 München

Internet:

www.vgh.bayern.de/vgmuenchen/

Der Beschluss (M 28 S 26.387) ist noch nicht rechtskräftig. Die unterlegene Landeshauptstadt München kann innerhalb von zwei Wochen Beschwerde zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof erheben.

Über einen weiteren am Verwaltungsgericht anhängigen Eilantrag, der von der Deutschen Umwelthilfe e.V. (DUH) mit der gleichen Zielsetzung wie derjenigen der Anwohner erhoben wurde, hat das Gericht wegen zusätzlicher rechtlicher Fragen noch nicht entschieden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das VG München nicht bindet.